# **AMTSBLATT**

# für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24. August 2000	Nr. 34
Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
22.08.2000	Landkreis Harburg Sitzung des Kreisbehindertenbeirats	599
13.07.2000	Gemeinde Hollenstedt  1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	600
09.052000	Gemeinde Jesteburg Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	602
10.08.2000 10.08.2000	Gemeinde Tostedt  B-Plan Nr. 25 "Schützenstraße/Waldstraße" ■ 2. Änderung B-Plan Nr. 32 "Neuaufstellung Ortskern" mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung	607 610
10.08.2000	B-Plan Nr. 50 "Ostdeutsche Straße/Buchenweg"	612
17.07.2000	Wehrbereichsverwaltung	614

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Oberkreisdirektor, 21414 Winsen, Postfach Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach **Bedarf** 

#### **BEKANNTMACHUNG**

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium: Kreisbehindertenbeirat

Tag, Datum 29.08.2000 Sitzungsbeginn: 15.00 Uhr

Sitzungsort: Kreishaus, Gebäude B, Raum 014, Schloßplatz 6,

21423 Winsen Luhe

#### Tagesordnung:

#### I Öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Arbeit für Behinderte / Perspektiven der Behinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
  - Referenten des Arbeitsamtes Lüneburg
- 3. Resümee der Veranstaltung vom 29.06.2000 Gehörlos Leben
- **4.** Planung der Veranstaltung im November 2000 im Buchholzer Rathaus Motto: Schwerhörig was kann man tun?
- 5. Genehmigung des Protokolls von der letzten Sitzung
- 6. Aktivitäten einzelner Beiratsmitglieder
- 7. Verschiedenes

#### I I Vertraulicher Teil

Winsen/Luhe, den 22.08.2000

LANDKREIS HARBURG Der Oberkreisdirektor

#### Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2000

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 03.07.00 folgende Nachtragshaushallssatzung für das Haushallsjahr 2000 beschlossen:

> § 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (•)	und damit der Gesamtbetrag des Haushalbplanes einschließlich der Nachtrage	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	• DM	DM	DM	DM
im Verwallungshaushalt die Einnahmen	312.900 DM	ODM	4284.800 DM	4.597.700 DM
die Ausgaben	318.100 DM	-5.200 DM	4.284.800 DM	4.597.700 DM
im Vermögenshaushalt die Einnahmen	938.500 DM	ODM	1.061.400 DM	1.999.900 DM
die Ausgaben	1.213.600 DM	-275.100 DM	1.061.400 DM	1.999.900 DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 DM um 720.000,00 DM erhöht und damit auf 720.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 6

Der Betrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben, der als unerheblich im Sinne des § 69 Abs 1 Salz 2 NGO gilt, wird nicht verändert.

 Bilrgermeister



#### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.08.2000 bis 20.092000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Hotlenstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs und donnerstags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hol ienstedt, den 24.08.2000

Bürgermeisterin

# Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der § § 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382 in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 242) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 09.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V. m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

# § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Jesteburg erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 Erlaubnisfreie Nutzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
  - 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
  - 2. das Aufsteilen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  - 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
  - 4. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
  - 5. Werbung mit Lautsprechern,
  - 6. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  - 7. das Zurschaustellen von Tieren,
  - 8. motorsportliche Veranstaltungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

#### § 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden . Die § § 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörde oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleiben unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02.06.1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1995 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 126) i.V.m. § § 64 ff Nieders. Gefahrenabwehrgesetz in der Fassung vom 20.02.1998 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 101).

#### § 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, daß die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

#### 8 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## § 7 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  - 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
  - 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
    - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens (30 cm) in einen Gehweg hineinragen o d e r
    - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;
  - 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  - 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind auch über den sondergenutzten Bereich hinaus unverzüglich zu beseitigen:
  - 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
  - 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## § 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

#### § 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

#### § 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:
- (2)
  Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung der durch die Satzung erfaßten Straßen handelt, wer
  - a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält.
  - c) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt o d e r
  - d) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen auch über den sondergenutzten Bereich hinaus nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu DM 1 .OOO,OO geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. § § 64 ff NGefAG durch die Gemeinde bleiben unberührt.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jesteburg, den 09.05.2000

Dr. H.-H. Aldag Bürgermeister S. Farding

Dr. Mahger-Scheller Gemeindedirektorin



# GEMEINDE TOSTEDT

#### Der Gemeindedirektor

#### Amtliche Bekanntmachung

#### des Beschlusses über die

#### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Tostedt "Schützenstraße /Waldstraße"

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 29.06.2000 als Satzung beschlossen. In der Sitzung wurde auch die Aufhebung der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im \$44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigefuhrt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeifuhren, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird daraufhingewiesen daß die Verletzung der in \$214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Tostedt "Schützenstraße / Waldstraße" tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Tostedt außer Kraft.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 ist aus der anliegenden übersichtskarte ersichtlich.

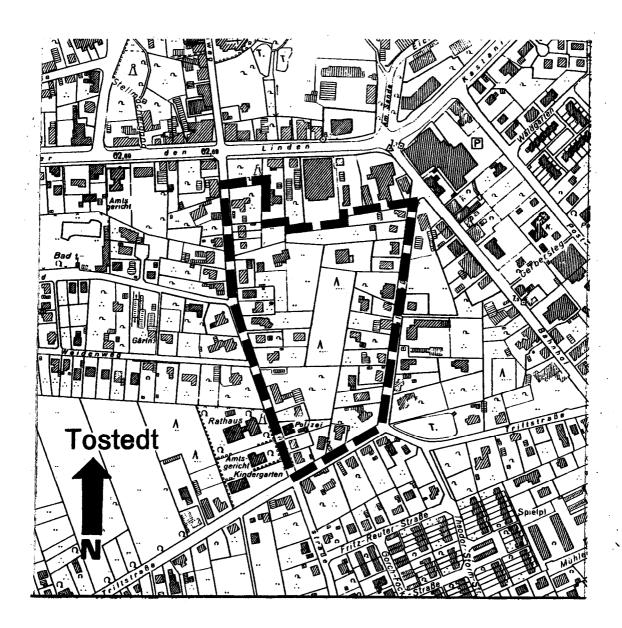
Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Bauamt), Zimmer 414, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt **Auskunft** verlangen.

Tostedt, den 10.08.2000

Gemeinde Tostedt
Der Gemeindedirektor



# Übersichtsplan Maßst. 1:5000



Grenze des Geltungsbereichs

# 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 DER GEMEINDE TOSTEDT "SCHÜTZENSTRAßE/WALDSTRAßE"



# GEMEINDE TOSTEDT

#### Der Gemeindedirektor

#### Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses über den

Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Tostedt "Neuaufstellung Ortskern" mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat den o.g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung in der Sitzung am 08. Dezember 1999 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des \$44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den § \$39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt , wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigem wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeifuhren, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 2 15 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 2 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Tostedt "Neuaufstellung Ortskern" mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

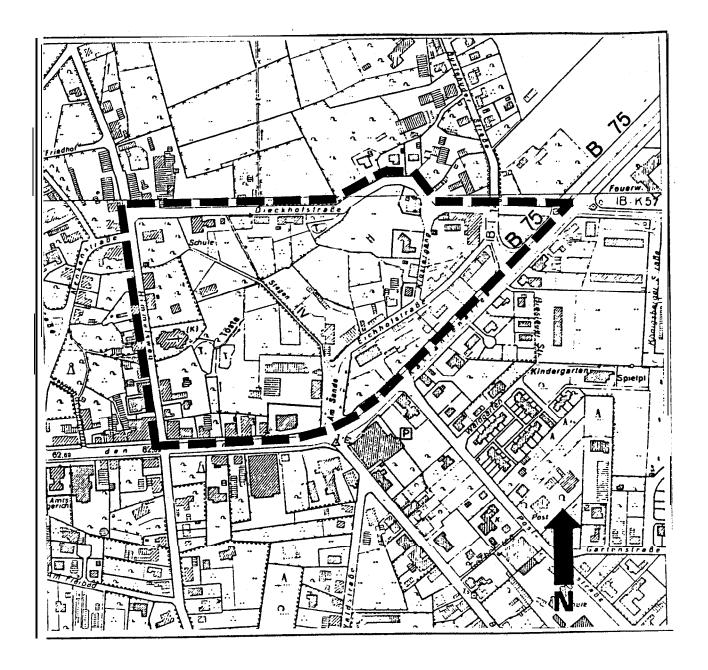
Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und die Begründung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstrabe 26 (Bauamt), Zimmer 4 14, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Tostedt, den 10.08.2000

Gemeinde Tostedt Der Gemeinde direktor



# Übersichtsplan Maßst. 1:5000



Bebauungsplanes Nr. 32 "Ortskern"

"Veuaustellung"



# GEME TOSTEDT

#### Der Gemeindedirektor

#### Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses über den

Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Tostedt "Ostdeutsche Straße / Buchenweg"

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat den o.g. Bebauungsplan in der Sitzung am 29.06.2000 als Satzung beschlossen.

Gemäß \$44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des \$44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsansprüch erlischt , wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Ansprüchs herbeigem wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Ansprüchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 2 15 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 2 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekamrtmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 50 "Ostdeutsche Straße / Buchenweg" tritt mit der Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Bauamt), Zimmer 414, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Tostedt, den 10.08.2000

Gemeinde Tostedt

**Der Gemeindedirektor** 

# Übersichtsplan Maßst. 1:5000



Grenze des Geltungsbereichs Bebauungsplanes **Nr.50** 

"Ostdeutsche Straße / Buchenweg"

#### Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung | Schutzbereichbehörde

30173 Hannover, 17.07.2000 Hans-Böckler-Allee 16 Fernruf: 0511/284 - 0 Durchwahl: 284-4421/3652

Bundesministerium der Verteidigung WV III 5 - Anordnung-Nr. II/Vi

Bonn, 04.07.2000

#### Anordnung

#### Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 18.06.1974 - U | 3 - Anordnung-Nr. II/Vi - zuletzt aufrechterhalten am 0609.1996, wurde ein Gebiet in den Gemeinden Vierhöfen und Garstedt (Samtgemeinde Salzhausen), Landkreis Harburg, sowie in den Gemeinden Radbruch (Samtgemeinde Bardowick) und Kirchgellersen (Samtgemeinde Gellersen), Landkreis Lüneburg, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage "Vierhöfen erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung, von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

Nowitzki

Oberregierungsrätin